



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Oktober 2012 (31.10)
(OR. en)**

**13775/1/12
REV 1**

TRANS 295

ÜBERARBEITETER I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12921/12 TRANS 256

Betr.: Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie
2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² zur Kontrolle unterbreitet. Da die Kommission den Maßnahmenentwurf am 25. Juli 2012 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 25. Oktober 2012 beschließen, die Annahme abzulehnen.

¹ Dok. 12921/12 TRANS 256

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden um Prüfung des Maßnahmenentwurfs bis zum 5. September 2012 gebeten und daran erinnert, dass der Rat den Erlass eines Maßnahmenentwurfs ablehnen kann, wenn die betreffende Maßnahme über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt ¹.
3. BE, CZ, **DK**, **ES**, **HU**, IT, PT, **SK** und UK haben angekündigt, dass sie aus den in Nummer 2 aufgeführten Gründen gegen den Maßnahmenentwurf stimmen werden. Ferner hat LU mitgeteilt, dass sie sich der Stimme enthalten wird.
4. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.

¹ Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).